



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des  
NationalratesParlamentsgebäude  
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 1237-01/93



Betrifft: Bundeswohnrechtsgesetz; Begutachtung,  
Stellungnahme

*St. Böni*

Schr. d. BMJ vom 19. März 1993,  
GZ 7123/64-I7/93

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

26. April 1993

Der Präsident:

F i e d l e r

*Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!*





**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium  
für JustizBitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.Museumstraße 7  
1070 Wien

ZI 1237-01/93

**Betrifft:** Bundeswohnrechtsgesetz; Begutachtung,  
Stellungnahme

Schr. d. BMJ vom 19. März 1993,  
GZ 7123/64-I7/93

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes eines Bundeswohnrechtsgesetzes und teilt hiezu mit, daß ihm jedenfalls die auf Seite 14 der Erläuterungen enthaltene Darstellung der kostenmäßigen Auswirkungen des geplanten Reformvorhabens ungenügend erscheinen. Anhand vorhandener Unterlagen über die derzeitige Inanspruchnahme der bei den Gemeinden eingerichteten Schlichtungsstellen sowie der Gerichte müßte es unter Bedachtnahme auf die im "Handbuch zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen" - Anhang D angedienten Prognosemethoden möglich sein, den zukünftigen Arbeitsanfall und den zu seiner Bewältigung erforderlichen Personalbedarf bei den erwähnten Instanzen abzuschätzen, wie dies zB auch anlässlich der Erstellung des Entwurfes für das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geschehen ist.

Im übrigen sind gebarungsrelevante Auswirkungen nicht nur aufgrund des neu einzuführenden Richtwertsystems, sondern auch infolge der Beseitigung der Eventualmaxime im Kündigungsverfahren (vgl. Erläuterungen zum § 68, Seite 99) sowie durch die Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens (§ 68 Abs 2) zu erwarten, da die Gerichtsverfahren dadurch länger anhängig und damit für die öffentliche Hand höhere Kosten verbunden sein werden.

Dem RH erscheint weiters nicht verständlich, daß offenkundig noch keine Vorstellungen über die Höhe jener Entschädigungen bestehen, die an die Mitglieder des beim BMJ einzurichtenden Beirates ausbezahlt werden sollen.

RECHNUNGSHOF, ZI 1237-01/93

- 2 -

Die – eher spärlichen – Aussagen über die künftige Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte stehen jedenfalls nicht im Einklang mit den diesbezüglichen Vereinbarungen im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990.

---

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

26. April 1993

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Handwritten signature]*